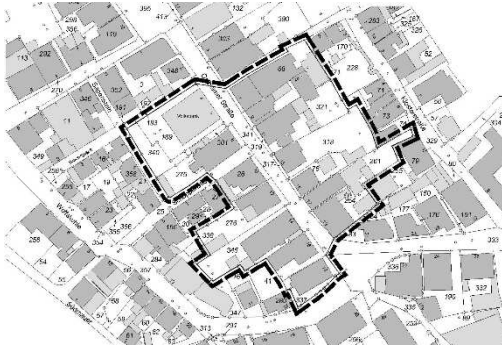




Stadt Brakel
Kreis Höxter

Kernstadt

Bebauungsplan Nr. 30
3. Änderung

„Sanierungsgebiet Kernstadt Brakel“

**Begründung,
textliche Festsetzungen und Hinweise**

Stand Februar 2019

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil A	2
1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans	2
2. Plangebiet und Umgebung	5
3. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	5
4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan	7
5. Konzept und Planung	7
5.1 Städtebauliche Konzeption	7
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung	7
5.3 Denkmalschutz	7
5.4 Verkehrserschließung	7
5.5 Versorgung	8
5.6 Abwasserentsorgung	8
5.7 Vorbeugender Brandschutz	8
5.8 Artenschutz	8
6. Grünordnungsmaßnahmen	8
6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	8
7. Durchführung	9
Teil B	10
Textliche Festsetzungen:	10
Hinweise:	10
Auszug aus dem Bebauungsplan	10
Protokoll ASP	11

Teil A

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Stadt Brakel hat von 1978 bis 1986 den Bebauungsplan Nr. 30 „Sanierungsgebiet Kernstadt Brakel“ für einen Bereich im Zentrum der Kernstadt von Brakel zwischen den Straßen Südmauer, Westmauer, Schützenstraße, Antoniusstraße und der Ostheimer Straße aufgestellt.

Dieser Bebauungsplan ist in den folgenden Jahren zweimal geändert bzw. erweitert worden (1. Änderung und Ergänzung von 1995 mit der Ausweisung und Erweiterung der Fußgängerzone und 2. Änderung von 1998 mit der Umwandlung von Gemeinbedarfsfläche Post in Kerngebiet, von Besonderem Wohngebiet in Allgemeines Wohngebiet und Festsetzung einer Gemeinschaftstiefgarage).

Der momentan gültige Bebauungsplan setzt als besondere Art der baulichen Nutzung Kerngebiete, Besondere und Allgemeine Wohngebiete fest. Des Weiteren sind Flächen für den Gemeinbedarf (städtische Verwaltung; Rathaus-Stadtwaage, Haus des Gastes und kirchliche Verwaltung) und Verkehrsflächen teilweise als Fußgängerbereich bzw. Fußgängerzone ausgewiesen.

Weiterhin enthält der gültige Bebauungsplan eine textliche Festsetzung, wonach in den Kerngebieten entlang der Thystraße, Rosenstraße, Hanekamp, Am Markt, Ostheimer Straße Nr. 2-18 und 1-19 in den Obergeschossen Wohnungen zulässig sind und lediglich in den Kerngebieten im südlichen Teil der Ostheimer Straße Nr. 22-34 und 21-27 und an der Königsstraße Nr. 2-18 Wohnungen auch im Erdgeschoss zulässig sind (§7 (2) Nr. 7 BauNVO). Das bedeutet, dass entlang der Thystraße, Rosenstraße, Hanekamp, Am Markt, Ostheimer Straße 1-19 keine Wohnungen im Erdgeschoss zulässig sind.

Im Zusammenhang mit Leerständen in der Innenstadt ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Anfragen gekommen, ob eine Nachnutzung von leerstehenden Ladenlokalen für eine Wohnnutzung möglich ist. Aufgrund der o.g. textlichen Festsetzung ist für die angegebenen Straßenzüge eine solche Umnutzung zurzeit nicht möglich.

Seitens der Stadt wurde in diesem Kontext die Frage aufgeworfen, ob es aufgrund der aktuellen Entwicklungen des Einzelhandels in der Innenstadt von Brakel aus städtebaulicher Sicht sinnvoll erscheint, an dieser Regelung aus dem Urplan von 1986 weiter festzuhalten.

Als Grundlage für eine Entscheidung sollte hierzu ein externes Gutachten erstellt werden.

Die Stadt Brakel hat 2008 zur Steuerung des Einzelhandels in der Gesamtstadt ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept durch das Büro Junker und Kruse erstellen lassen. Nach über 10 Jahren scheint es sinnvoll, die Aussagen des bestehenden Einzelhandels- und Zentrenkonzepts zu überprüfen. Daher ist das Büro Junker und Kruse 2018 von der Stadt beauftragt worden, das bestehende Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Gesamtstadt fortzuschreiben und gleichzeitig in diesem Zusammenhang zu untersuchen, inwiefern im Innenstadtbereich eine Umwandlung von leerstehenden Ladenlokalen im Erdgeschoss zu Wohnzwecken städtebaulich sinnvoll erscheint.

Zwischenzeitlich liegt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts vor und ist vom Rat der Stadt Brakel am 05.02.2019 als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen worden.

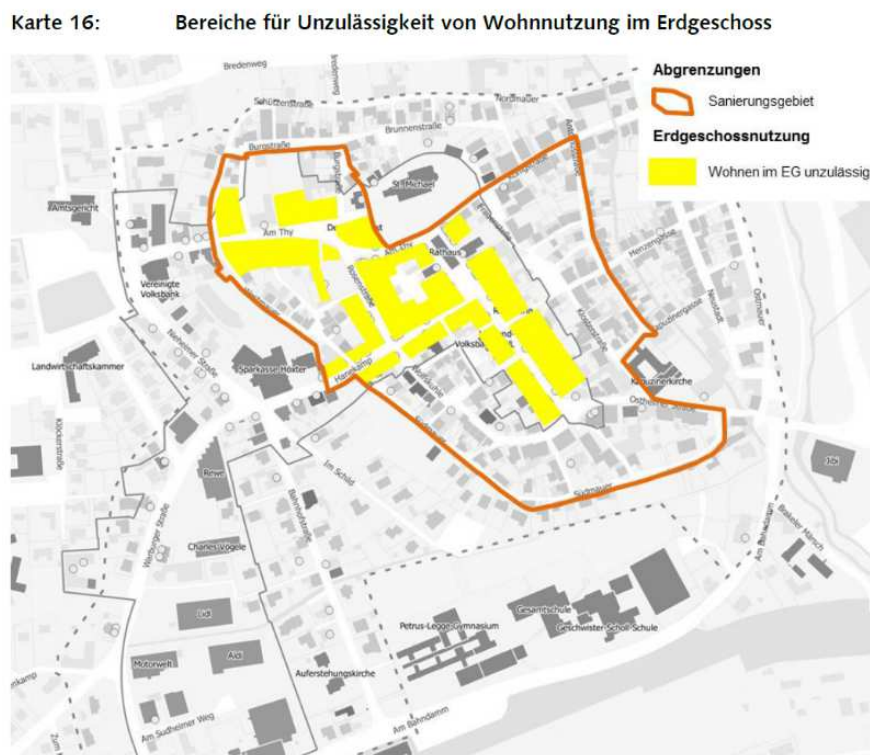
Das fortgeschriebene Einzelhandelskonzept führt zum Thema Wohnen im Erdgeschoss folgendes aus (s. hierzu S. 103ff des Einzelhandelskonzepts -Fortschreibung- vom Büro Junker und Kruse 2019):

„Im Hinblick auf die vergangene und auch zukünftige Einzelhandelsentwicklung in Brakel – Stichwort Leerstände – ist in der südlichen Ostheimer Straße langfristig eine Entwicklung als Wohnstandort denkbar. Zwar ist in diesem Bereich aktuell ein nahezu durchgängiger Besatz an Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen zu konstatieren, durch die geplante Verlagerung des dort ansässigen Magnetbetriebes Rossmann könnte ein weiterer Rückgang des Einzelhandelsbesatzes die Folge sein. Da die Ostheimer Straße innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches räumlich in größerer Entfernung zum Einzelhandelsbesatz an der Warburger Straße steht, könnte dieser Bereich zukünftig vermehrt der Wohnnutzung zur Verfügung stehen.“

„Wohnen

Ein zentraler Aspekt zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Brakel in Verbindung mit einem Fokus auf den Brakeler Ortskern besteht in der Frage, ob innerhalb des Hauptgeschäftsbereiches bzw. des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt die Funktion Wohnen zukünftig auch im Erdgeschoss möglich sein soll.“

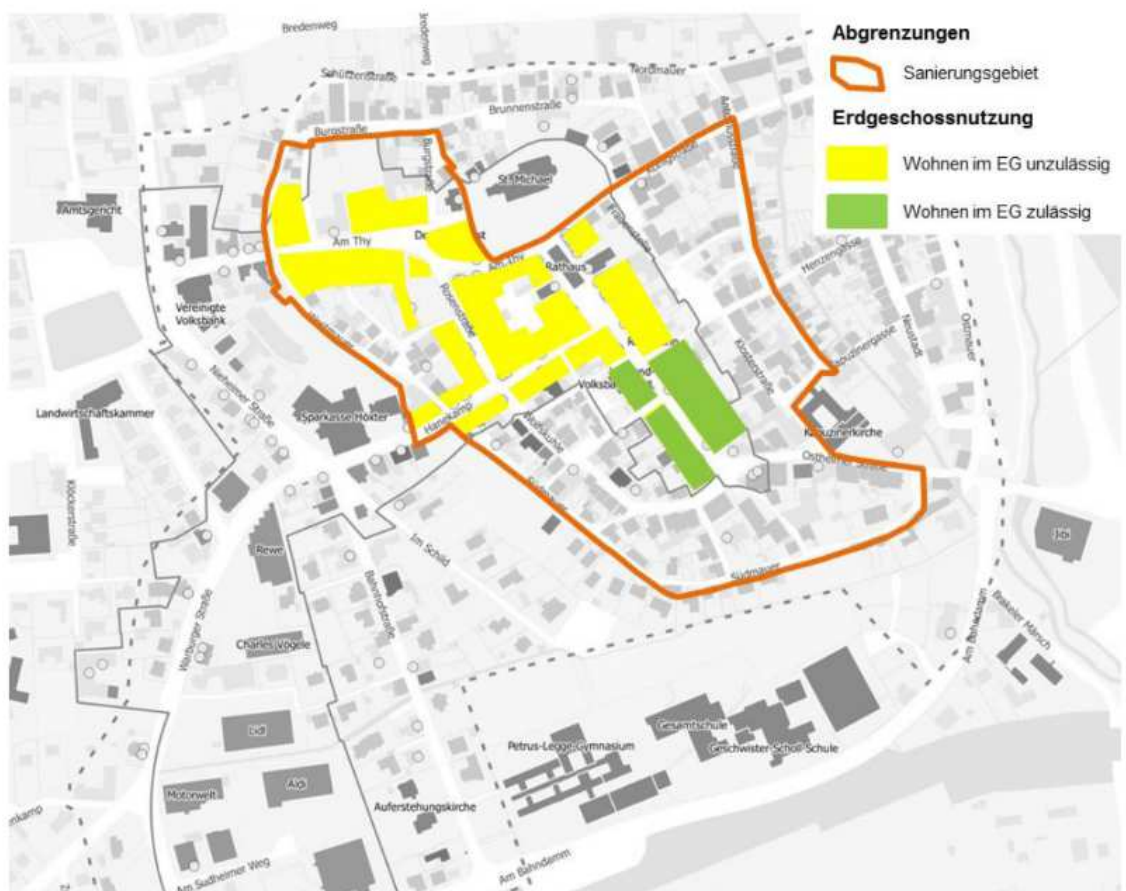
Die nachfolgende Karte „zeigt, in welchen Bereichen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 30 „Sanierungsgebiet“ Wohnen im Erdgeschoss unzulässig ist. Dies ist bisher in der Rosenstraße, entlang des Hanekamp, Am Thy sowie in der Ostheimer Straße der Fall.“



Quelle: Einzelhandelskonzept -Fortschreibung- vom Büro Junker und Kruse 2019

„Um eine größere Flexibilität im Innenstadtbereich Brakels zu gewährleisten, um weiteren langfristigen Leerständen vorzubeugen und um zusätzlichen zentralen (barrierefreien) Wohnraum zu schaffen, bietet es sich an, zukünftig Wohnen im südlichen Bereich der Ostheimer Straße innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches zuzulassen (vgl. Karte 16). Der Bereich bleibt als Teil des zentralen Versorgungsbereiches bestehen, so dass Einzelhandelsentwicklungen weiterhin möglich sind. Für die nahe Zukunft soll allerdings die Möglichkeit für eine Mischnutzung möglich sein und somit auch die Option Wohnen im Erdgeschoss bestehen. Für ehemalige Ladenlokale bestünde in diesem Fall eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit, die zu einem attraktiven Nutzungsmix in der Innenstadt beitragen kann.“

Karte 17: Bereiche für die zukünftige Zulässigkeit von Wohnnutzung im Erdgeschoss



Quelle: Einzelhandelskonzept -Fortschreibung- vom Büro Junker und Kruse 2019

Um die oben getroffenen Aussagen des Einzelhandelskonzepts in geltendes Baurecht umzusetzen, sind die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans daher für einen Teilbereich überarbeitungsbedürftig. Sie ermöglichen z.Zt. in diesem Bereich keine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert somit die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 in der Kernstadt.

Das Einzelhandelskonzept kommt im Hinblick auf eine Umwandlung von Ladenlokalen im Erdgeschoss in Wohnungen zu dem Ergebnis, dass nur der südliche Teil der Ostheimer Straße hierfür in Frage kommt. Daher ist auch nur für diesen Bereich der Bebauungsplan zu ändern und die entsprechende textliche Festsetzung aufzuheben und sonstige Wohnungen nun in allen Geschossen zuzulassen.

Das Plangebiet zur 3. Änderung befindet sich im Zentrum der Kernstadt Brakel und umfasst die Bebauung westlich und östlich der Ostheimer Straße.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind eine Nachverdichtung und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verstehen.

2.

PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das Plangebiet zur 3. Änderung befindet sich im Zentrum der Kernstadt Brakel und umfasst die Bebauung westlich und östlich der Ostheimer Straße.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich unmittelbar entlang der Ostheimer Straße mehrere Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen (Bekleidung, Textilveredelung, Anwaltskanzlei, Fotostudio, Haus der DJK, NABU-Büro, Zweiradladen, Lebensmittel, Bäckerei, Elektro-, Sanitär-, Solarbedarf, Boutique, Volksbank) und Gastronomiebetriebe (Imbiss, Gaststätte) sowie eine Spielhalle im Erdgeschoss. In den Obergeschossen entlang der Ostheimer Straße findet überwiegend eine Wohnnutzung statt. In den rückwärtigen Bereichen sind neben weiteren Wohnungen auch Parkplätze, Innenhöfe, Gärten und Nebengebäude vorhanden.

In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebiets befindet sich ein Mix aus weiteren Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen, Gastronomiebetrieben, Vergnügungstätten, Verwaltungseinrichtungen, kirchlichen Einrichtungen (u.a. Pfarrkirche) und Wohnnutzungen.

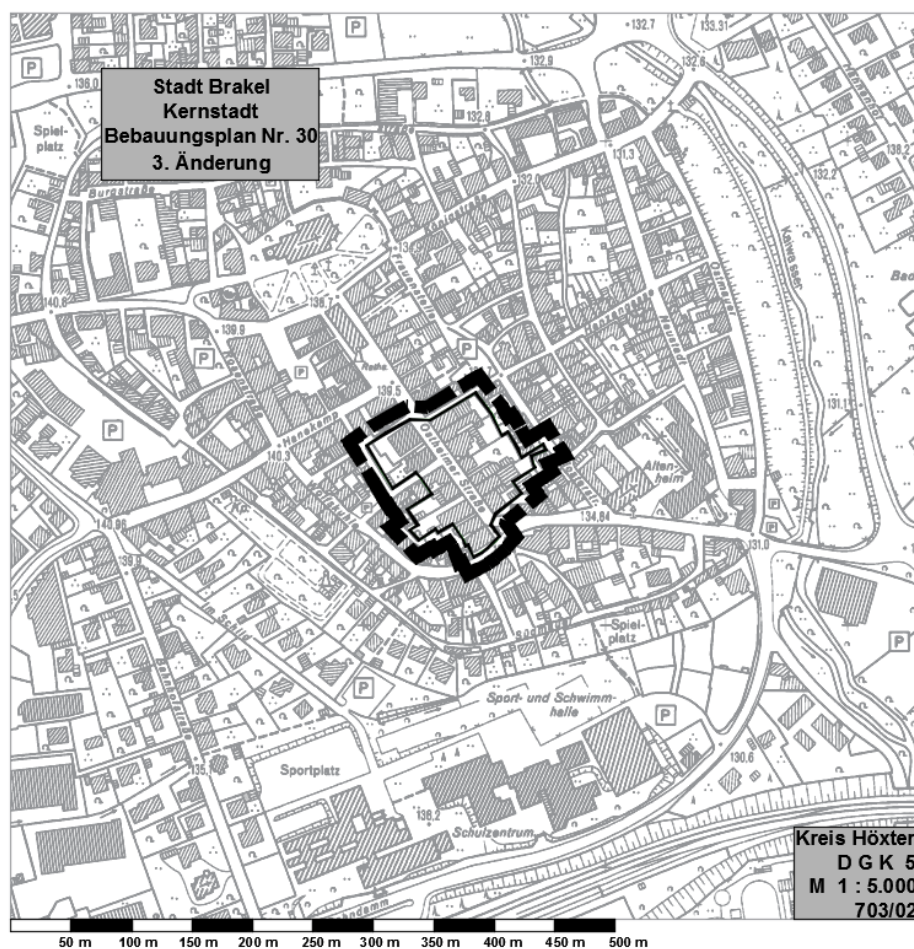
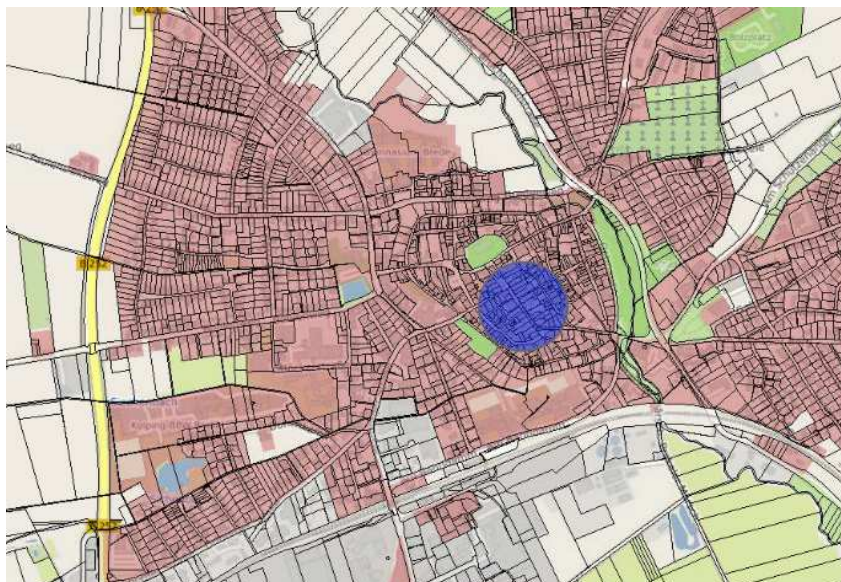
3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Bauausschuss der Stadt Brakel in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 30, 3. Änderung in der Kernstadt aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden. Der ca. 1 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Brakel,

Flur 17 mit den Flurstücken 189, 340, 301, 275, 25 tlw., 26, 276, 345, 41 tlw., 337 und 341 tlw. und Flur 18 mit den Flurstücken 68, 321, 319, 318, 317, 76, 261 und 254.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in einer Übersichtskarte (Topographische Karte TOP 50 **ohne Maßstab**) und der Deutschen Grundkarte (DGK 5 **ohne Maßstab**) dargestellt.



4. VERHÄLTNIS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN und SCHUTZAUSWEISUNGEN

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 setzt dieser momentan Kerngebiete, Besondere Wohngebiete und einen Parkplatz fest. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel sind diese Flächen entsprechend als gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen und Parkplatz dargestellt. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

5. KONZEPT UND PLANUNG

5.1 Städtebauliche Konzeption

Im Plangebiet soll eine Wohnbebauung auch im Erdgeschoss zukünftig möglich sein. Hierzu werden die entsprechenden textlichen Festsetzungen geändert. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind eine Nachverdichtung und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verstehen.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung

Die Festsetzung als Kerngebiet (MK) als besondere Art der baulichen Nutzung bleibt weiterhin bestehen. Durch Änderung der textlichen Festsetzungen sind im Plangebiet der 3. Änderung zukünftig sonstige Wohnungen i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO mit der Maßgabe zulässig, dass sie in allen Geschossen allgemein zulässig sind.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise oder Baugestaltung ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Urplan.

5.3 Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, wie Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o. ä. entdeckt werden. Diese sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brakel oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen, und die Entdeckungsstätte ist 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Durch den v. g. Hinweis soll sichergestellt werden, dass ggf. bisher unbekannte Bodendenkmale der Nachwelt nicht verloren gehen. Belange des Denkmalschutzes sind von der Planänderung nicht unmittelbar betroffen.

5.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Ostheimer Straße und die Straße Schoppenstiel. Der Neubau von Erschließungsanlagen ist nicht vorgesehen.

5.5**Versorgung**

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungsnetz der Kernstadt wird gewährleistet.

5.6**Abwasserentsorgung**

Durch die Änderung des Bebauungsplans ergeben sich hinsichtlich der Abwassersituation keine Änderungen zum gültigen Bebauungsplan.

5.7**Vorbeugender Brandschutz**

Aus brandschutztechnischer Sicht ist für das Baugebiet darauf hinzuweisen, dass Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente so einzurichten sind, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist.

5.8**Artenschutz**

Das Plangebiet selbst stellt sich als bebaute Fläche und untergeordnet als Garten dar. Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, noch ist sie im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verzeichnet. Besonders gesetzlich geschützte Biotope (§ 62 LG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdige Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung (Radius 300 m) nach dem Fachinformationssystem @linfos des LANUV bekannt. Außerdem handelt es sich hierbei nicht um einen wesentlichen Bestand an mehrjährigen Bäumen oder Sträuchern. Gewässer oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden. Insgesamt handelt es sich hier nicht um einen bedeutsamen Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).

6.**GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN****6.1****Eingriffe in Natur und Landschaft**

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen. Ein Ausgleich ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich. Die Eingriffe gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit erübrigen sich Ermittlungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

7.**DURCHFÜHRUNG**

Der Aufstellung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634) und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind eine Nachverdichtung und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verstehen.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO fest, die weniger als 20.000 m² beträgt. Der Bebauungsplan begründet auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG oder nach Landesrecht. Eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben.

Höxter, den 07.02.2019

Brakel, den

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

STADT BRAKEL
Der Bürgermeister

Michael Engel

Teil B

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 86 Landesbauordnung NW

1. Die Textliche Festsetzung zur Zulässigkeit von Wohnungen in den Obergeschossen in den Kerngebieten entlang der Thystraße, Rosenstraße, Hanekamp, Am Markt, Ostheimer Straße Nr. 2-18 und 1-19 und zur Zulässigkeit von Wohnungen auch im Erdgeschoss im Kerngebiet im südlichen Teil der Ostheimer Straße Nr. 22-34 und 21-27 und an der Königsstraße Nr. 2-18 unter dem Punkt Nutzungen; 3. Spiegelstrich des bisher gültigen Bebauungsplans Nr. 30 wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30, 3. Änderung gestrichen.

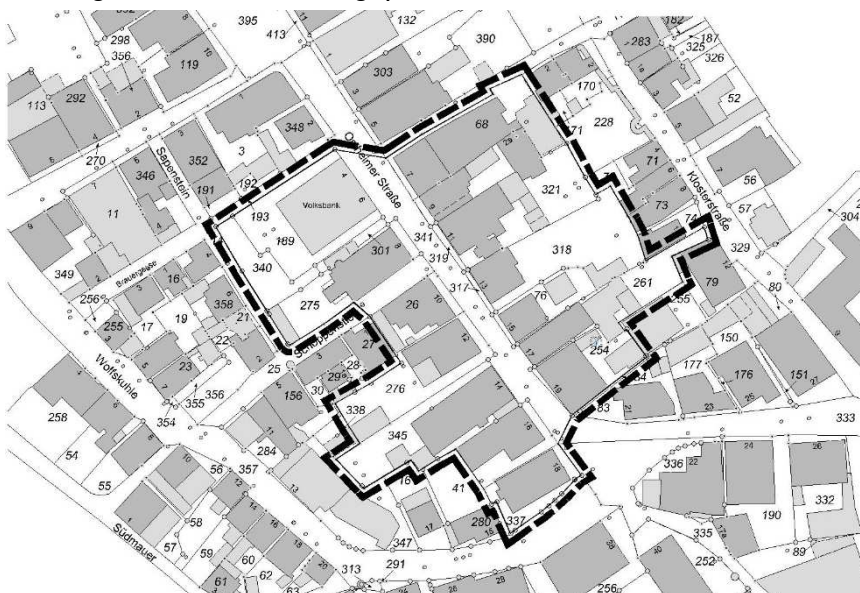
Damit tritt die bisher gültige textliche Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 30, wonach in den Kerngebieten entlang der Thystraße, Rosenstraße, Hanekamp, Am Markt, Ostheimer Straße Nr. 2-18 und 1-19 in den Obergeschossen Wohnungen zulässig sind und lediglich in den Kerngebieten im südlichen Teil der Ostheimer Straße Nr. 22-34 und 21-27 und an der Königsstraße Nr. 2-18 Wohnungen auch im Erdgeschoss zulässig sind (§7 (2) Nr. 7 BauNVO), für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30, 3. Änderung außer Kraft.

2. Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 sind sonstige Wohnungen i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO mit der Maßgabe zulässig, dass sie in allen Geschossen allgemein zulässig sind.

HINWEISE:

1. **Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 ist nur in Verbindung mit dem Urplan (Bebauungsplan Nr. 30) lesbar. Bei der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 wird lediglich eine textliche Festsetzung geändert bzw. ergänzt. Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 30 (Urplan) bleiben bestehen.**
2. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 12 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Brakel oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Vor der Bebauung ist eine archäologische Untersuchung erforderlich, die etwa 8 Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten im Bereich der künftigen Verkehrsflächen erfolgen kann.
3. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Auszug aus dem Bebauungsplan



Anlage ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 30, 3. Änderung Brakel-Kernstadt
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Brakel
Antragstellung (Datum):	Januar 2019
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Änderung der textlichen Festsetzung zur Zulässigkeit von Wohnungen im Erdgeschoss, s. Begründung zum B-Plan	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:	
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	